

II-6023 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/32-Par1/92

Wien, 13. Mai 1992

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

2651 IAB  
1992 -05- 15  
zu 2675 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2675/J-NR/92, betreffend Maturatermin am Aufbaulehrgang der HTBLA-Hallein, die die Abgeordneten Mag. Karin PRAXMARER und Genossen am 17. März 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage fußte die Festlegung eines Herbst-Matura-Termins für den Lehrgang der HTBL-Hallein?

Antwort:

Die Rechtsgrundlage dafür, daß in den zweijährigen Aufbaulehrgängen die Reifeprüfung frühestens im Herbsttermin abgelegt werden kann, ist die Reifeprüfungsordnung für die Sonderformen Höherer technischer und gewerblicher Lehranstalten (Erlaß des BMUK vom 15.11.1989, MVB1. Nr. 4/1990, i.d.F. der Erl.Z1. 17022/38-22a/90 vom 26.9.1990 sowie der Erl.Z1. 17022/27-22a/91 vom 16.7.1991, MVB1. Nr. 121/1991).

2. In welchen anderen Schultypen besteht ein Haupt-Matura-Termin im Herbst?

- 2 -

Antwort:

Gemäß § 3 Abs. 1 der in Punkt (1) zitierte Reifeprüfungsordnung ist die früheste Ablegung der Reifeprüfung zum Herbsttermin für die bereits erwähnten 2-jährigen Aufbaulehrgänge sowie für die 4-semesterigen Kollegs vorgesehen.

3. Welche konkreten Lösungsvorschläge bestehen von Seiten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, bezüglich der angesprochenen Probleme für die Schüler der HTBL des Aufbaulehrgangs der HTBLA-Hallein durch den Herbst-Matura-Termin auszuräumen?

Antwort:

Aufgabe der 4-semesterigen Aufbaulehrgänge ist es, Personen, die eine Fachschule oder einen Vorbereitungslehrgang gleicher oder verwandter Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Um die Erreichung dieses Zieles zu gewährleisten, wurde der früheste Reifeprüfungstermin im Herbst festgesetzt; denn dann können die zur Verfügung stehenden knappen 4 Semester voll für die Vorbereitung auf die Reifeprüfung verwendet werden. Das war das seinerzeitige Hauptargument für den Herbsttermin, dem durchaus anerkannte finanzielle und organisatorische Gründe entgegenstehen. Um die Stichhaltigkeit der Argumentation für den Herbsttermin zu prüfen, wurde einigen Standorten (u.a. auch der HTBLA Hallein) die Vorziehung des Reifeprüfungstermins auf den Sommer genehmigt. Nach Vorliegen der Erfahrungsberichte (im besonderen darüber, ob das Bildungsziel in der durch den Sommertermin verkürzten Ausbildungszeit erreichbar ist) wird in der Terminfrage eine endgültige Entscheidung getroffen.

